

# RS Vwgh 1986/10/8 85/11/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1986

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs2 impl;

ZustG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Wird ein Bescheid an die Mutter eines Mj. "für" ihn, obwohl sie nicht seine gesetzliche Vertreterin ist (sondern eine bestimmte Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund), und an deren Sozialhilfeabteilung (nicht aber an sie in ihrer Eigenschaft als Amtsvormund) zugestellt, dann liegt ein Zustellmangel vor, der einer Sanierung nach § 9 Abs 1 ZustellG bedarf.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110207.X02

## Im RIS seit

16.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)